

## Verbrennen im Freien- Was ist erlaubt, was ist zu beachten?

Mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes (BLRG), BGBl. I Nr. 77/2010 am 19. August 2010 wurde das Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen im Freien neu geregelt.

Grundsätzlich ist sowohl das **punktueller** als auch das **flächenhafte Verbrennen von biogenen Materialien** sowie das Verbrennen **nicht biogener Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen verboten** ausgenommen ein im Gesetz angeführter Ausnahmetatbestand bzw. eine Ausnahmeregelung durch den Landeshauptmann liegt vor.

**Biogene Materialien:** unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub

**Nicht biogene Materialien:** insbesondere Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, synthetische Materialien, nicht naturbelassenes (behandeltes) Holz, Verbundstoffe und sonstige Stoffe, deren Verbrennung außerhalb dafür bestimmter Anlagen die Luft verunreinigt

Mit der Novelle ist die **bisherige Ausnahmesituation** des punktuellen Verbrennens von biogenen Materialien im intensiv genutzten Landwirtschaftsbereich während der Wintermonate **entfallen**.

**Auch verboten** wird nun das **punktueller Verbrennen von kleinen Mengen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich** (Menge von einem Kubikmeter).

**Gesetzlich geregelte Ausnahmen** sind das Verbrennen im Freien bei Übungen des Bundesheeres, der Feuerwehren, Lagerfeuer (ausschließlich trockenes unbehandeltes Holz oder mit Holzkohle), Grillfeuer, das Abflammen im Rahmen der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise, das punktueller Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung.

Weiters Bestehen folgende **Ausnahmeregelungen** des Landeshauptmannes, die für die Dauer von 3 Jahren ab Inkrafttreten des BLRG somit bis zum 19. August 2013 weiterhin in Geltung bleiben:

Ausnahmeregelung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien, LGBl.Nr.8102/3-0:

Feuer im Rahmen folgender Brauchtumsveranstaltungen:

- Osterfeuer (Zeitraum Sonnenuntergang Karsamstag bis Sonnenaufgang Ostersonntag)
- Sonnwendfeuer am 21. Juni und am 21. oder 22. Dezember sowie den jeweils davor und danach liegenden Wochenenden

Verordnung über Ausnahmen vom Verbot des punktuellen Verbrennens,  
LGBl.Nr.8102/2-1:

- punktuell Verbrennen von Laub der Baumart Rosskastanie (15.August.-30.Oktober)
- punktuelle Verbrennen von Pflanzen und Pflanzenteilen, die mit Erreger des bakteriellen Feuerbrandes befallen sind

Verordnung über Ausnahmen vom Verbot des flächenhaften Verbrennens,  
LGBl.8102/1-0:

- Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn auf diesen Feldern im Rahmen des Herbstanbaues Raps oder Wintergetreide (Winterweizen,-roggen,-gerste oder Triticale) ausgesät werden sollen
- Verbrennen von Stoppeln und Stroh von Getreide oder Mais, wenn bestimmte Schädlinge oder Pilzkrankungen epidemieartig auftreten (Getreidehalmwespe, Rote Weizengallmücke Sattelmücke, Halmbruchkrankheiten, Schwarzbeinigkeit, Septoria)

Sämtliche Ausnahmen gelten nicht in Ozonüberwachungsgebieten im Falle einer Schwellenüberschreitung sowie in Gebieten in denen die Alarmwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft überschritten sind.

Darüberhinaus besteht die Möglichkeit eine **Ausnahme** vom Verbrennungsverbot bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen, sofern keine Verordnung des Landeshauptmannes besteht:

- Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat April
- Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien, wenn dies zur wirksamen Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten unbedingt erforderlich und keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist

Zuständige Behörde zur Herstellung auch des gesetzeskonformen Zustandes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, wobei deren Organe sowie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt sind, Liegenschaften und Anlagen zu betreten. Bei einem **Verstoß** hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Verpflichteten das **unverzügliche Löschen des Feuers aufzutragen** und bei Nichtbefolgen die Löschung gegen Kostenersatz nötigenfalls durchführen zu lassen.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes ist eine Geldstrafe bis zu € 3.630,- vorgesehen.